

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 10. Februar 1959

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t a n e k

**Anordnung
über die steuerlichen Vergünstigungen der
gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und
ihrer Mitglieder.**

Vom 4. Februar 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der GPG

Die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) sind in den Jahren 1958 und 1959 von allen Steuern befreit.

§ 2

Steuerbefreiung der Mitglieder der GPG

(1) Die Mitglieder der GPG sind in den Jahren 1953 und 1959 mit den Einnahmen aus der Genossenschaft und mit den nach Eintritt in die Genossenschaft erzielten Einkünften aus ihrem Wohnhaus steuerfrei.

(2) Die Mitglieder der GPG sind in den Jahren 1958 und 1959 von der Entrichtung der nach Eintritt in die Genossenschaft fällig werdenden Vermögensteuer und Grundsteuer für das in die GPG eingebrachte Vermögen und für ihr Wohnhaus befreit.

(3) Für das Kalenderjahr, in dem ein selbständiger Gärtner oder Bauer Mitglied einer GPG wird, ist eine Steuerveranlagung, soweit eine solche nicht für die im § 3 genannten Einkünfte erforderlich ist, nicht durchzuführen. Die bis zum Eintritt in die Genossenschaft fällig gewordenen Abschlagzahlungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Grundsteuer) gelten als endgültige Steuerschuld für dieses Kalenderjahr.

§ 3

Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens der Mitglieder der GPG

(1) Erzielt ein Mitglied einer GPG noch andere steuerpflichtige Einkünfte als die im § 2 Abs. 1 genannten, so sind die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer für diese Einkünfte ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die Genossenschaft folgt, neu festzusetzen. Bei der Jahresveranlagung ist der gesamte Jahresbetrag der anderen Einkünfte als Grundlage der Veranlagung zu nehmen. Bei der Festsetzung der nach Eintritt in die GPG zu entrichtenden Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte ist je ein Viertel des sich ergebenden Jahressteuerbetrages für die Quartale abzusetzen, für die bei Eintritt in die GPG bereits Abschlagzahlungen geleistet wurden. Bei der Neufestsetzung der Abschlagzahlungen und der Einkommensteuerveranlagung bleiben die Einkünfte aus dem in die GPG eingebrachten Betrieb, aus dem Wohnhaus und aus der GPG außer Ansatz.

(2) Hat ein Mitglied der GPG noch anderes steuerpflichtiges Vermögen, als das im § 2 Abs. 2 genannte, so

ist die Vermögensteuer für dieses Vermögen ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die GPG folgt, neu festzusetzen. Hierbei bleibt das in die GPG eingebrachte Vermögen und das Wohnhaus außer Ansatz.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Steuerbeträge, die von den Genossenschaften und ihren Mitgliedern entgegen dieser Anordnung bisher erhoben oder einbehalten wurden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erstatten;

Berlin, den 4. Februar 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Arbeitsschutzanordnung 521/1.*

— Verdichter —

Vom 4. Februar 1959

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL. S. 957) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung gelten für alle Gebläse sowie Verdichter mit umlaufenden oder hin- und hergehenden Arbeitskolben zur Verdichtung von Luft oder technischen Gasen. Ausgenommen sind alle Verdichter, für die besondere Arbeitsschutzanordnungen bestehen.

§ 2

(1) Bei Verdichtern mit einem Enddruck bis zu 10 kp/cm² Überdruck und einer Kupplungsleistung über 25 kW muß für jede Druckstufe ein absperrbares Manometer vorhanden sein. Bei zweistufigen Verdichtern mit einer Kupplungsleistung bis zu 25 kW kann das Manometer der ersten Stufe Wegfallen;

(2) Bei Verdichtern mit einem Enddruck über 10 bis 400 kp/cm² Überdruck und einer Kupplungsleistung von 25 bis 50 kW müssen für jede Druckstufe ein absperrbares Manometer und ein druckfestes Thermometer für die Druckseite und über 200 kp/cm² Überdruck auch ein Thermometer für die Saugseite der letzten Stufe vorhanden sein.

(3) Bei Verdichtern mit einem Enddruck über 10 bis 400 kp/cm² Überdruck und einer Kupplungsleistung über 50 kW müssen für jede Druckstufe ein absperrbares Manometer und je ein druckfestes Thermometer für die Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei Verdichtern über 400 kp/cm² Überdruck müssen für die letzte Stufe zwei absperrbare Manometer vorhanden sein.

§ 3

(1) Bei Gasumlaufverdichtern müssen absperrbare Manometer an der Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei einer Kupplungsleistung über 50 kW sind an der Saug- und Druckseite druckfeste Thermometer anzuordnen.

* Arbeitsschutzanordnung 521 (Neufassung) - Kompressoren - vom 3. März 1955 (GBL. I S. 201).